



Die Änderungen betreffen folgende Bereiche:

Absonderung

- Nach der neuen Absonderungsverordnung gilt für infizierte Personen eine Absonderungspflicht von fünf Tagen, wobei in den letzten 48 Stunden vor Beendigung der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben dürfen; die Absonderung endet spätestens nach Ablauf von zehn Tagen. Eine Freitestung ist nicht mehr vorgesehen.
- Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige sind nicht mehr quarantänepflichtig. Dies betrifft nicht nur die Personengruppe der Kinder und Jugendlichen, sondern alle Personen.

Testungen und Maskentragen

- Zum 2. Mai entfallen die zweimaligen anlasslosen Testungen, die in dieser Woche übergangsweise noch auf freiwilliger Basis stattfinden.
- Künftig müssen sich nur noch infizierte Personen absondern. Für Kontaktpersonen gilt keine Quarantänepflicht mehr. Dementsprechend entfallen auch die 5-Tages-Testungen für Kontaktpersonen, die durch positive Selbsttestergebnisse ausgelöst wurden. Durch die 5-Tages-Testung konnte verhindert werden, dass Kontaktpersonen in der Schule in Quarantäne mussten. Dies entfällt durch die neuen Regelungen.
- Das Testkonzept „Einsatz von Antigen-Schnelltests an Schulen in Rheinland-Pfalz“ wird dementsprechend aufgehoben.
- Mit der letzten Lieferung wurden knapp vier Millionen Tests an die Schulen ausgegeben – diese Restbestände können auf freiwilliger Basis und in eigener Verantwortung aufgebraucht werden. Darüber hinaus können auch die Masken freiwillig weiter getragen werden.
- Auch können weiterhin (nach aktuellem Stand bis Ende Juni 2022) die Testmöglichkeiten im Rahmen des „Testens für alle“ freiwillig genutzt werden.

Melde- und Informationspflichten